

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 22. November 1923.

Kammer IV, Prüfnr. 7889.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

- a) als Vorsitzender: Dr. Gördes, Betrifft den Bildstreifen:
- b) als Beisitzer: " Die Fahne von Baku "
- Herr Heidmann Antragsteller Industrie und Handels-
- " von Kohlenegg Ursprungsfirma: " A. G. "
- " Geh. Rat Paßbender
- " Zimmermann

Eine Erklärung der Beisitzer, daß sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.
Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt: 1. Akt 214 m.

Als Sachverständige: Herr Oberinspektor Guer für den Herrn Reichskommissar zur Überwachung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

Der Vorsitzende teilte mit, daß ein Sachverständiger des Auswärtigen Amts geladen, aber am Erscheinen verhindert sei.
Nachdem die Kammer von den Entscheidungsgründen der Kammer II sowie der Oberprüfstelle Kenntnis genommen hatte, wurde der erschienene Sachverständige vernommen; der Bildstreifen bedeutet nach seiner Auffassung eine Verherrlichung der kommunistischen Weltrevolution und eine Aufforderung an die Arbeiter, den verbotenen proletarischen Hundertschaften beizutreten. Beides verstoße gegen die öffentliche Ordnung.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifen auch vor Jugendliche, die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

vom Vorsitzenden verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird **v e r b o t e n**.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer war der Ansicht, dass die Gründe, die am 17. August 1923 zum Verbot des Bildstreifens durch die Filmoberprüfstelle führten, im wesentlichen auch auf den vorliegenden Bildstreifen noch zutreffen.

Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gez. Dr. Gördes.

Gegen diese Entscheidung legt Frau Mellini Beschwerde ein.

Berlin, den 27. November 1923.

gez. Dr. G ö r d e s .